

# Satzung der Gemeinde Krummin

## Landkreis Vorpommern - Greifswald

### über den Bebauungsplan Nr. 5 "Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser nördlich des Schwarzen Weges"

für das Gebiet nördlich des Schwarzen Weges, auf dem südlichen Teil einer ehemaligen Tierproduktionsanlage

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1722), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, S.344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30.04.2018 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser nördlich des Schwarzen Weges", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Es gilt die BauNVO 1990 / 2013.

#### Planzeichnung (Teil A)



M. 1 : 500

SO	
o	I
ED	0,40
TH 4,50 m über EFH	OK 9,50 m über EFH
SD, WD, KWD	20° - 50°

WR	
o	I
ED	0,40
TH 4,50 m über EFH	OK 9,50 m über EFH
SD, WD, KWD	20° - 50°

**Verfahrensvermerk**

Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Krummin vom 16.12.2014...

Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt "Am Peenestrom" am 21.01.2015 erfolgt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 17 Abs. 1 LPVG mit Schreiben vom 05.01.2015 beteiligt worden.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.10.2015 durchgeführt worden.

Die von der Planung behandelten Belange, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 30.03.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung Krummin hat in ihrer Sitzung am 16.03.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung einschließlich Umweltbericht und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht, haben in der Zeit vom 24.04.2017 bis zum 24.05.2017 im Amt "Am Peenestrom" während folgender Zeiten Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr, Mo-Mi, Do 13.00-18.00 Uhr, Di 13.00-18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anträge während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können und die nicht festgesetzte Abgabe von Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können durch Veröffentlichung am 13.04.2017 im Amtsblatt "Am Peenestrom" bekannt gemacht worden.

Krummin, den 30.01.2018  
Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung Krummin hat die vorgeschlagenen Bebauungspläne der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 30.01.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.01.2018 von der Gemeindevertretung Krummin als Sachverhalt beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.01.2018 beschlossen.

Krummin, den 30.01.2018  
Bürgermeisterin

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser nördlich des Schwarzen Weges" wurde mit Wirkung der höheren Verwaltungsbehörde von ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisvermerk...

Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung von ... erlassen. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Beschluss der höheren Verwaltungsbehörde von ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisvermerk...

Krummin, den ...  
Der Bürgermeisterin

Der kostenmäßige Bestand an Flurstücken am 27.12.2017 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lichterlose Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige Darstellung des Gebietsbestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgelehrt werden.

Zinnwald, den 22.11.17  
SDA

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, wird hiermit ausgestellt.

Krummin, den 30.01.2018  
Bürgermeisterin

Der Beschluss über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht, wurde am 30.01.2018 von der Gemeindevertretung Krummin als Sachverhalt beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.01.2018 beschlossen.

Krummin, den 26.02.2018  
Bürgermeisterin

**Hinweise:**

**Baufeldbezeichnung**  
Die Baufeldbezeichnung darf nur zwischen dem 1. August und dem 28. Februar, außerhalb der Vogelzugzeiten, erfolgen.

**Baumfällung**  
Baumfällungen dürfen nur zwischen dem 1. August und dem 28. Februar, außerhalb der Vogelzugzeiten, erfolgen. Sollte von diesem Hinweis abgewichen werden, sind Bruten am betreffenden Baum zuvor auszuschließen.

**Externe Ausgleichsmaßnahmen**  
Der Ausgleich kann nicht vollständig innerhalb der Satzungszone realisiert werden. Die Ersatzmaßnahmen erfolgt über das in der Landschaftszone "Obstgehäusen" befindliche Ökotopt "Insel Ökotopt". Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Vermeidungs- / CEf-Maßnahmen sind in der Eingriffs-/Ausgleichsplanung und im artenschutzrechtlichen Fachbericht festgelegt.

**Pflanzungen**  
Für die Pflanzung von Laubbäumen am Schwarzen Weg gilt die folgende Empfehlung:  
Prunus avium 'Pena' (gelbblühende Vogelkirsche)

**Artenschutz**  
VM 1: Abriss der Stallanlage während der Überwinterungszeit von Fledermäusen, d.h. im Zeitraum Ende Oktober bis Ende März.  
VM 2: Abriss der Stallanlage außerhalb der Brutzeit der Meischaalbe, d.h. im Zeitraum Anfang Oktober bis Mitte April.  
VM 3: Durchföhrung von Baumfällungen außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen 01. August und 28. Februar.  
VM 4: Baukürzelplanung außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen 01. August und 28. Februar.  
Die Fledermauskästen (CEf 2) sind rechtzeitig vor der Rückkehr von Fledermäusen aus den Winterquartieren Ende März anzubringen.

**Bodendenkmale**  
Gemäß § 1 Abs. 1 DSBHG M-V bedarf, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmälern Maßnahmen durchzuführen, um, wenn Notwendig das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals einwandfrei beibehalten wird einer Genehmigung der unteren Denkmalbehörde.

"Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenleiden (Umscherben, Steinsetzungen, Mauerwerk, Mauernische, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Bräunelstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSBG M-V, v. 6.1.1998, GVOBl. M-V Nr. 1/98, S. 128, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSBHG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundstücksmittler oder zulässige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSBHG M-V unverzüglich dem Landesamt zu melden. Diese Verpflichtung erfährt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige."

#### Zeichenerklärung

Planzeichen	Rechtsgrundlage
<b>Festsetzungen</b>	
Reines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
Sondergebiet, Ferienhäuser	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
0,4 Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß z.B. I Vollgeschosse	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
o offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
ED Einzel- und Doppelhäuser	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
TH 4,50 m über EFH maximale Traufhöhe in Metern über Erdgeschossfußbodenhöhe (Zahlenangabe beispielhaft)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
OK 9,50 m über EFH maximale Oberkante der Gebäudes in Metern über Erdgeschossfußbodenhöhe (Zahlenangabe beispielhaft)	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
EFH mind. 2,80 m bis max. 3,05 m über NN maximale Erdgeschossfußbodenhöhe in Metern über NN (Zahlenangabe beispielhaft)	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
SD, WD, KWD Dachformen: Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach 20° - 50° zulässige Dachneigung der Hauptdächer	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung, Privatstraße	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung, Fußweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der angrenzenden Grundstücke und der Ver- und Entsorgungsunternehmen zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der angeschlossenen Grundstücke zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
mit Geh- und Fahrrechten zugunsten des WABO Insel Usedom - Peenestrom und der nördlich anschließenden landwirtschaftlichen Nutzfläche zu belastende Flächen sowie Feuerwehrausfallfläche an der Saugstelle	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Wasser, Saugstelle / Lüftungseinströmen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
Anpflanzgebiet, Einzelbäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Schwalbenturm	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, Zweckbestimmung: Hochwasserschutz	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO
Einfahrt für die Nutzer des festgesetzten Geh- und Fahrrechtes	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
<b>Nachrichtliche Übernahme</b>	
Geodätischer Festpunkt	§ 7 VerantG M-V
<b>Darstellung ohne Normcharakter</b>	
Böschung	
4,0 Geländepunkt mit Höhenangabe in Metern über NN	
Flurgrenze	
Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt	
Flurstücknummer	
10,32 Vermaßung Länge in Meter	
Schacht rund / schacht eckig OK/D-Oberkante Schachtdeckel mit Höhenangabe in Meter über NN	
Gebäudebestand	
Gebäudebestand Ruine	
Abbruch	
Zaun	
Querschnitt	
zukünftige Flurstücksgrenze	
zunverlegende Hauptversorgungsleitung Stromversorgung; Niederspannung	

#### Text (Teil B)

**1. Art der baulichen Nutzung**

1.1 Nutzung des reines Wohngebietes Die festgesetzten Reines Wohngebietes dienen dem Wohnen. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 BauGB

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen

Ausnahmsweise im Sinne des § 3 Abs. 3 BauNVO werden zugelassen:

- nicht ständige Handwerksbetriebe

Nicht zulässig sind die Ausnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 BauNVO:

1. Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kulturelle, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.2 Nutzung des Sondergebietes Ferienhäuser § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 4 BauNVO

1.2.1 Im Sondergebiet Ferienhäuser sind Ferienhäuser zulässig, die ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erhellung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personals zur Erholung zu dienen.

1.2.2 Es sind Ferienhäuser und dem Nutzungszweck dienende Anlagen wie überdachte Stellplätze und der Hauptnutzung unangewiesene Nebenanlagen zulässig.

1.2.3 Anlagen und Einrichtungen für Tierhaltung und Kleintierhaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung**

2.1 Grundfläche / Grundflächenzahl § 10 Abs. 2 BauNVO § 19 BauNVO

Überschreitungen der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO sind nicht zulässig.

2.2 Höhen der baulichen Anlagen § 10 Abs. 2 BauNVO

Die Gebäude dürfen eine Höhe von 9,5 m, jeweils gemessen zwischen Erdgeschossfußboden und Oberkante des Gebäudes, nicht überschreiten. Betriebsbedingte Aufbauten, wie Schornsteine, Antennen etc. werden als zulässige Gebäudehöhe nicht angeschlossen. Die Traufhöhe der Gebäude darf maximal 4,5 m, jeweils gemessen zwischen Erdgeschossfußboden und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachtraufe des Hauptdaches, betragen.

**3. Überbaubare Grundstücksfläche** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen überschritten werden:

- durch Dachüberstände in einer Tiefe von maximal 0,75 m
- durch Eingangsüberdachungen und Eingangsstufen auf einer Breite von maximal 3,5 m und in einer Tiefe von maximal 1,50 m

**4. Größe der Baugrundstücke** § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird im gesamten Plangebiet wie folgt festgesetzt:

- bei Einbaufuß: 700 m²
- bei Doppelhäusern: 350 m² pro Haushalte

**5. Beschränkung der Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden** § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB

Im gesamten Plangebiet gelten folgende Kapazitätsbeschränkungen:

- in Einbaufuß dürfen maximal 2 Wohnungen pro Gebäude errichtet werden.
- bei Doppelhäusern ist maximal eine Wohnung pro Haushalte zulässig.

**6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

6.1 Auf den Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen, mit der Bezeichnung A und AVE, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölzplantagen und Einzäunungen vorgenommen werden. Ausgenommen vom Bebauungsverbot ist die Herstellung von baulichen Anlagen, die der Erhellung dienen.

6.2 Auf den Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen, mit der Bezeichnung WABO, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölzplantagen und Einzäunungen vorgenommen werden.

**7. Flächen für Nebenanlagen** § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 1 BauNVO

7.1 Nebenanlagen für Kleintierhaltung und Kleintierzucht sind nicht zulässig.

7.2 Pro Gebäude ist zum Abstellen von Gartenmöbeln und Fahrradern nur ein Nebengrundstück mit jeweils einer Grundfläche von maximal 20 m² zulässig.

7.3 Nebenanlagen in Form von Gebäuden dürfen nur in einem Abstand von mindestens 3 Metern zu den Straßenverkehrsflächen und zu den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen errichtet werden.

**8. Flächen für Stellplätze und Garagen** § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur in einem Abstand von mindestens 3 m zu den Straßenverkehrsflächen und zu den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zulässig.

**9. Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, Zweckbestimmung Überschwemmungsgebiet** § 9 Abs. 5

Nr. 1 BauGB

Zum Schutz vor Hochwasser sind im gekennzeichneten Überschwemmungsgebiet folgende Maßnahmen umzusetzen:

- 9.1 Alle baulichen Anlagen sind mit ihrem Erdgeschossfußboden oberhalb des Bemessungshochwassers BHW von 2,10 m über NN (entspricht 1,85 m über FN) zu errichten.
- 9.2 Alle baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass ihre Standsicherheit auch bei Eintritt des Bemessungshochwassers BHW von 2,10 m über NN (entspricht 1,85 m über FN) gewährleistet ist.
- 9.3 Kellerräume sind hochwasserresistent auszuführen.
- 9.4 Bei der Errichtung elektronischer Anlagen sowie der etwaigen Lagerung wasserführender Stoffe ist das BHW von 2,10 m über NN zu beachten.

**10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzung** § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

10.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Anpflanzgebiete sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Straßenverkehrsflächen herzustellen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Von der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Abstand von 3 m einzuhalten.

10.2 Je Grundstück ist mindestens ein standortgerechter heimischer Laubbau mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm, 3kv, DB und einer Baumscheibe von mind. 4 m² Größe zu pflanzen, dauernd zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

**11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 20 Der Schwalbenturm (CEf 1) ist rechtzeitig vor der Rückkehr der Meischaalbe aus den Winterquartieren Anfang bis Mitte April aufzustellen.

**12. Baurechtliche Festsetzungen** § 9 Abs. 4 BauGB, § 86 Abs. 1 BauNVO

12.1 Fassadengestaltung Als Oberflächen der Außenwände sind nur Verblendenwerk, weiße oder farbige Putze sowie Fachwerkfassaden und Glasfassaden zulässig. Holzfassaden sind nicht zulässig.

12.2 Dachgestaltung

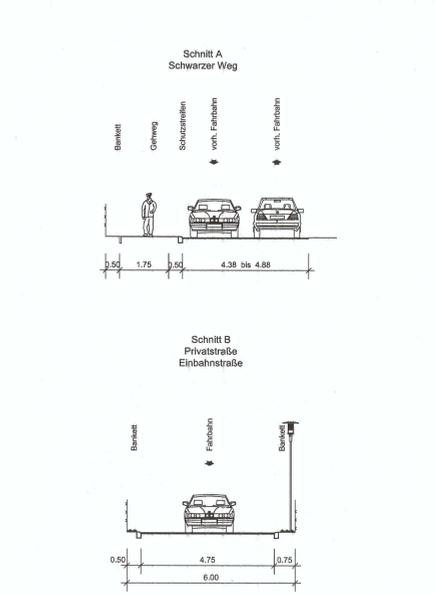
- 12.2.1 Die Hauptdächer sind nur als Sattl-, Wal- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 20° bis 50° zulässig.
- 12.2.2 Die Ziffern 11,2,11,2,2 gilt nicht für Nebendächer.
- 12.2.3 Als Dachneigungen für die Hauptdächer sind nur Dachziegel und Dachtafel in roter bis brauner und grauer bis anthrazitfarbener Ausführung oder Schiefer (Reiz) zulässig.
- 12.2.4 Die Ziffern 11,2,1 und 11,2,2 gelten nicht für Dächer von Nebenanlagen, Garagen und überdachten Stellplätzen.

12.3 Einfriedungen Grundstücksabgrenzungen sind nur als lebende Hecke, Natursteinmauer oder als nicht durchlässige Holzmauer mit einer maximalen Höhe von 1m über Gelände zulässig. An den öffentlichen Bereich angrenzende Hecken müssen mit der Grundstücksgrenze abschließen und dürfen diese nicht überagen.

12.4 Werbeanlagen

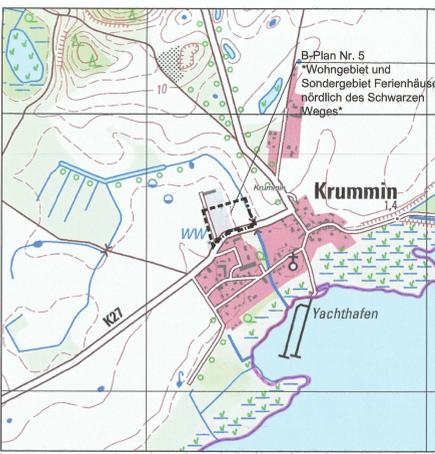
- 12.4.1 Es ist nur eine nicht selbstleuchtende Werbeanlage pro Gebäude und bei Doppelhäusern pro Haushalte zulässig.
- 12.4.2 Werbeanlagen dürfen ausschließlich an der Seite der Leilung an der Außenwand der Gebäude oder als in die Einfriedung integriertes Schild errichtet werden. Die Traufe des Hauptgebüdes darf nicht überschritten werden. Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig.
- 12.4.3 Werbeanlagen, die eine Größe von 1 m² überschreiten, sind nicht zulässig.

#### Querschnitte



M. 1 : 100

#### Übersichtskarte



M. 1 : 10.000

Waren (Müritz), den 14.12.2016/07.02.2017/01.03.2017/30.10.2017

INGENIEURBÜRO  
Dipl.-Ing. Detlef Bremer

IGN+architekten  
ign+ingenieure

**Satzung der Gemeinde Krummin (Landkreis Vorpommern - Greifswald)**

**über den Bebauungsplan Nr. 5 "Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser nördlich des Schwarzen Weges"**